

waltungen sehen sich inhaltlich (zu recht) jeweils nur teilkompetent und schieben sich den Bereich gegenseitig zu.

Die Pädagogik setzt oft nur an am Gefangensein als organisatorischer Rahmenbedingungen. Ver-

Universität zu Berlin soll deshalb ein Studiengang für Lehrer in Einrichtungen des Justizvollzuges und Rehabilitationseinrichtungen für Erwachsene zunächst als Modellversuch eingerichtet werden. Der Studiengang soll als grundständiges und Aufbaustudium angeboten werden – auch für Praktiker, die bereits im Justizvollzug tätig sind. Der Modellversuch wurde von der Berliner Justizverwaltung angeregt und hat inzwischen auch in anderen Landesverwaltungen sowie bei einigen LehrerInnen und Studierenden Interesse gefunden. Schwierig ist auch hier die Koordination und Kooperation mit den Schulverwaltungen, da die Akzeptanz eines Studienabschlusses Diplom-Rehabilitationspädagoge durch die Schulverwaltungen von entscheidender Bedeutung ist. Hier sind z.Z. – zumindest in Berlin – die höchsten Hindernisse, weshalb sich auch der Start des Modellversuchs zunächst verzögert hat.

Teil des Modellprojektes ist selbstverständlich eine wissenschaftliche Begleitung, für die Frau Dr. Dietze als erfahrene Rehabilitationspädagogin mit Erfahrungen als Lehrerin im Strafvollzug gewonnen werden konnte. Im Juni 1994 wird ein Expertengespräch an der Evangelischen Akademie in Arnoldsheim stattfinden, zu dem bundesweit eingeladen wird. Neue Kriminalpolitik wird über den Fortgang und die Ergebnisse des Modellversuchs berichten.

Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin und ist Redaktionsmitglied der Neuen Kriminalpolitik.

Prof. Dr. Helfried Teichmann ist Dekan des Fachbereichs Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.

PRÄVENTIONSRÄTE

Modell mit Perspektive?

Nach Vorbildern in Dänemark, Frankreich und den Niederlanden werden jetzt auch in den einzelnen Bundesländern regionale und kommunale Präventionsräte gebildet. Anfang 1994 sind von der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung Wege der Kriminalitätsvermeidung aufgezeigt worden. Rechtsstaatliche Sensibilität ist gefordert.

Bernd-Rüdeger Sonnen

Kriminalitätsprävention bedeutet Verbrechensverhütung und Abbau von Kriminalitätsfurcht durch Einflußnahme auf Gesellschaft (primäre Prävention), potentielle Täter und Opfer (Risikogruppen, sekundäre Prävention) und auf Menschen, die straffällig oder Opfer von Straftaten geworden sind (tertiäre Prävention zum Schutz vor Rückfall und Wiederholung). Der Erfolg von Vorbeugungsprogrammen ist davon abhängig, ob es gelingt, die Entstehungszusammenhänge von Kriminalität zu erkennen, sie aufzuarbeiten und »gegenzusteuern«. Da es die (einzige) Kriminalitätsursache nicht gibt, reichen die Erklärungsansätze von einzelnen Faktoren (ätiologischer Ansatz) bis zur Tätigkeit der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle (Labeling Ansatz), vom individualbezogenen Mikroansatz bis zum sozialstrukturellen und gesellschaftstheoretischen Makroansatz. Alltagsvorstellungen und Kriminalitätsvorverständnisse fließen häufig in die Erklärungen mit ein.

Hier setzt die Arbeit der Hessischen Sachverständigenkommission für Kriminalprävention an. Zweck und Ziel ist es, »Bedingungen zu schaffen, um eine vorurteilsfreie öffentliche Diskussion der Frage nach einer effektiven Kriminalitätsvorbeugung zu ermöglichen«.

Aufgaben sind die
1. Entwicklung von Präventions-

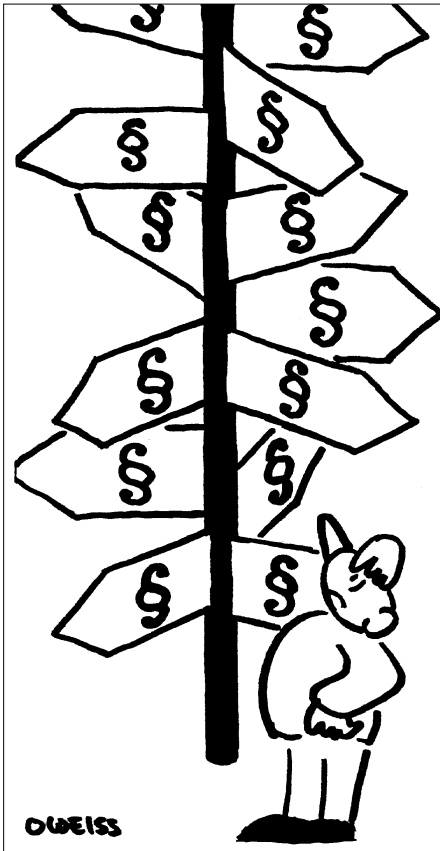
programmen, die geeignet sind, Menschen vor Kriminalität zu schützen und zu einer Reduzierung von Kriminalitätsangst führen können.

Dabei ist namentlich an Programme zur Reduzierung von Tatgelegenheitsstrukturen/-anreizen zu denken, insbesondere

- zur Vermeidung von Gewalt auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie im öffentlichen Nahverkehr;
- zur Vermeidung von Gewalt gegen Frauen und Kinder;
- zur Vermeidung von Kriminalität im Zusammenhang mit der Integration von ausländischen Bevölkerungsgruppen, Übersiedlern und ethnischen Minderheiten;
- zur Vermeidung von Drogenkriminalität, Vandalismus, politischen Extremismus.

2. Beratung bei der Umsetzung von Präventionskonzepten auf kommunaler Ebene;
3. Einbindung der Kriminalitätsvorbeugung in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Schulen.
4. Zusammenführung von Personen und Institutionen aus unterschiedlichen beruflichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können.

Prävention wird als eigenständiger Bereich der Kriminalpolitik verstanden. Sie ist weder auf indi-



wendet werden teils – mangels Alternativen – Schulkinderbücher. Ein Ansetzen an konkreten Lebenslagen und -erfahrungen, ein Verbinden von aktuellen Interessen, sozialem Lernen und Bildungsangeboten ist meist nicht möglich. Erfahrungen der Rehabilitationspädagogik und Erwachsenenbildung fließen kaum ein. Die Lehrer im Vollzug bemängeln – das zeigt eine ebenfalls im Rahmen der Vorbereitung des Modellprojektes von Frau Dr. Dietze der Humboldt-Universität durchgeführte Befragung – ihr eigenes geringes Vertrauen in Fragen der Kriminologie, Kriminalpolitik, Pönologie und Sozialpädagogik, aber auch ihre Isolation in den Justizvollzugsanstalten und deren sozialem Umfeld.

Am Fachbereich Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-

viduelle Vorbeugung beschränkt noch ausschließlich auf gesellschaftsstruktureller Ebene verankert. Gemeint ist vielmehr eine »kommunale Aktivität« »gemeindenah, lokal, dezentral und unter Beteiligung der Bevölkerung (unter Mobilisierung und Integration der behördlichen Kräfte)«. Es geht um eine Vernetzung und Bündelung staatlicher und gesellschaftlicher Präventionsbemühungen.

Die Mitglieder der Sachverständigenkommission aus den Bereichen Arbeit, Forschung, Jugendarbeit, Justiz, Kirchen, Medien, Politik, Polizei, Sozialwesen, Sport, Städteplanung und Wirtschaft haben zu den drei Bereichen »Gewalt gegen Minderheiten«, »Gewalt im sozialen Nahraum« und »Städtische (öffentliche) Gewaltsituationen« Empfehlungen erarbeitet.

Arbeitsgruppe »Gewalt gegen Minderheiten«:

- alle bereits von den verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen begonnen Maßnahmen, insbesondere gegen jede Form von Fremdenfeindlichkeit zu bündeln und zu vernetzen;
- die Kooperation aller örtlichen Institutionen, insbesondere der örtlichen Kindergärten und Schulen zu fördern, um die Erziehung zur interkulturellen Toleranz bereits im frühkindlichen Alter zu beginnen;
- bestehende spezielle sozialpädagogische Programme auszuwerten, weiter zu entwickeln und durchzuführen, um die Gewaltneigung gefährdeter Jugendlicher abzubauen;

- den Einsatz von Streetworkern, die die Jugendlichen dort aufsuchen, wo sie ihre Treffpunkte haben, zu vermehren;
- integrative Programme, die deutsche und ausländische Jugendliche zusammenführen, zu fördern und auszubauen;
- Aufklärungsprogramme zur Verhinderung von Fremdenfeindlichkeit so durchzuführen, daß sie auch solche Jugendliche erreichen, die mit bisherigen Programmen nicht erreicht werden konnten;
- die Kontaktaufnahme zwischen der Bevölkerung und der Polizei durch kommunikationsfördernde und vertrauensbildende Maßnahmen zu verstärken. In diesem Zusammenhang ist auch die Einstellung von Personen ausländischer Herkunft in den Polizeidienst zu begrüßen;
- lokale Honoratioren dafür zu gewinnen, öffentlich Kontakt mit Personen ausländischer Herkunft zu pflegen und sich für den Schutz von gefährdeten Einrichtungen einzusetzen;
- die sozialen Dienste der Justiz zu befähigen, auch mit »rechten« gewaltbereiten Jugendlichen umzugehen;
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe dergestalt zu vernetzen, daß die dort angebotenen Hilfen aufeinander aufbauen können;
- die Integration von Einwanderinnen und Einwanderern etwa durch die Einführung des kommunalen Wahlrechts zu verstärken;
- an die Presse und elektronische

Medien zu appellieren, sich nicht als Transportmittel rechtsextremer und fremdenfeindlicher Ideen mißbrauchen zu lassen, bei der Berichterstattung auf nicht sachgemäße Etikettierungen zu verzichten und sorgsam mit der Interpretation von Kriminalstatistiken umzugehen.

Gerade die Vorschläge der Arbeitsgruppe »Gewalt gegen Minderheiten« lassen die Vor- und Nachteile von Präventionsprogrammen besonders deutlich werden. Positiv hervorzuheben ist, daß jemand, der straffällig geworden ist, nicht als der schlechthin »andere« gesehen wird, mit dem man selbst nichts zu tun hat, und der als kriminell abgestempelt und ausgegrenzt werden darf. Die Empfehlungen des Präventionsrats sind Ausdruck von Mitverantwortung für Hintergründe und Entstehungszusammenhänge bestimmter Kriminalitätserscheinungsformen. Genannt werden in diesem Zusammenhang beeinträchtigte Lebensperspektiven, mangelnder Erlebnisraum, Gewalterfahrungen im sozialen Nahbereich und Aspekte männlicher Sozialisation. Präventive Maßnahmen sollen unter einer »kleinräumlichen Betrachtungsweise« konzipiert werden, so daß im Hinblick auf Bebauungsdichte, soziale Infrastruktur und Einkommenssituation besonders belastete Stadtteile in das Blickfeld kommen. Trotz gut gemeinter Bemühungen kommt dann aber in den sozialen Brennpunkten als zusätzliches Belastungsmerkmal die Gefahr einer Stigmatisierung hinzu. Außerdem setzen Präventionsprogramme im primären und sekundären Bereich weit im Vorfeld einer Straftat und eines konkreten Tatverdachts an und können so sehr schnell mit rechtsstaatlichen Grundprinzipien kollidieren (vgl. zu diesem Aspekt die Beiträge in *Neue Kriminalpolitik* 1/1990, 30-49).

Die Arbeit in den Präventionsräten verlangt deswegen ein Höchstmaß an rechtsstaatlicher Sensibilität und erfordert eine entsprechend kritische Begleitung.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen
lehrt Strafrecht an der
Universität Hamburg und ist
Mit-Herausgeber dieser
Zeitschrift

Peter-Alexis Albrecht/
Winfried Hassemer/
Michael Voß (Hrsg.)
**Rechtsgüterschutz
durch
Entkriminalisierung**
Vorschläge der Hessischen
Kommission »Kriminal-
politik« zur Reform
des Strafrechts

Immer mehr gesellschaftliche Probleme und Gefahren werden strafrechtlicher Kontrolle unterstellt, während die Strafjustiz unter der Last der Bagatellen die Grenzen ihrer Funktionsfähigkeit erreicht hat. Herkömmliche Vereinfachungen des Strafverfahrens werden diesem Problem nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund empfiehlt und begründet die Hessische Kommission „Kriminalpolitik“ die Entkriminalisierung ausgewählter Tatbestände des Straßenverkehrsrechts, des Betäubungsmittelstrafrechts sowie des Eigentums- und Vermögensstrafrechts. Daneben werden Änderungen des Strafverfahrensrechts ohne Belastung von Beschuldigtenrechten vorgeschlagen. Der Sammelband bietet der Rechtspolitik, der Justizpraxis und der Rechtswissenschaft eine Fülle von Anregungen für eine Strafrechtsreform, die effizienten Rechtsgüterschutz durch ein rechtsstaatlich konzentriertes Strafrecht erreichen will.

An der vom hessischen Ministerium der Justiz berufenen unabhängigen Kommission „Kriminalpolitik“ waren Vertreter der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der Anwaltschaft, der Sozialverwaltung und der Wissenschaft beteiligt. Die Kommission wurde von Angehörigen des hessischen Ministeriums der Justiz beraten.

1992, 133 S., brosch., 38,- DM,
268,- öS, 34,50 sFr,
ISBN 3-7890-2806-1

◆ NOMOS ◆

